



**S a t z u n g**  
**für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Butjadingen**  
**vom 16. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473), in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S.233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 491) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Butjadingen beschlossen:

**§ 1**  
**Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen der Gemeindefeuerwehr und den in den Ortschaften

- Burhave
- Eckwarden
- Tossens
- Stollhamm

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

**§ 2**  
**Gemeindebrandmeister**

Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (§ 13 Abs.1 NBrandSchG); er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im einzelnen regeln sich seine Dienstobliegenheiten nach der von der Gemeinde erlassenen „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister“. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den „stellvertretenden Gemeindebrandmeister“ vertreten.

**§ 3**  
**Ortsbrandmeister**

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im einzelnen regeln sich seine Dienstobliegenheiten nach der von der Gemeinde erlassenen „Dienstweisung für den Gemeinde- und Ortsbrandmeister“. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den „stellvertretenden Ortsbrandmeister“ vertreten.

## **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Selbständiger Trupp, Staffel, Gruppe und Zug, (vergleiche § 2 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung - FwVO -). Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der o.a. Verordnung abberufen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

## **§ 5 Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen.

Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkungen bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, einem Schriftwart, einem Gemeindejugendfeuerwehrwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Der Gemeindejugendwart, der Schriftwart und der Sicherheitsbeauftragte werden vom Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit den Ortsbrandmeistern aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt. Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Berater aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter Funktionen (Gemeindefunkführer, Gemeindeausbildungsleiter, Gemeindeatemschutzwart) gleichfalls für die Dauer von 3 Jahren aufnehmen.
- (3) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Ver-

waltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremienmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (4) Das Gemeindegremienkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindegremienkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremienkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindegremienkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs.1 S. 3 Buchst. a, b, d, e, f, g aufgeführten Aufgaben.

Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortswehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

- (2) Das Ortskommando besteht aus
  - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß S. 1 Buchst. c werden von dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortswehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister, sowie der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs.1). Der Ortsbrandmeister hat den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

### **§ 11**

#### **Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilung**

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendfeuerwehr fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (4) Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (5) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehren. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (6) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

### **§ 12**

#### **Innere Organisation**

- (1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.
- (2) Die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Butjadingen sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 13**

#### **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. § 323c StGB obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 S. 3 entsprechend.

## **§ 16 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften der „Niedersächsischen Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO - Zweiter Teil – Eintritt in den Dienst, Verleihung von Dienstgraden und Übertragung bestimmter Funktionen) an aktive Mitglieder verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortswehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrkommandos.

## **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes,
  - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilungen darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres mögliche Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilungen darüber hinaus
- a. mit der Auflösung der Kinderabteilung,
  - b. mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Jugendabteilung
  - c. spätestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - d. das Ansehen der Feuerwehr erheblich geschädigt hat,
  - e. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitglieds (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortswehr abzugeben. Die Ortswehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 9 S. 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1983 außer Kraft.

Butjadingen, den 17. Dezember 2010

Gemeinde Butjadingen

Blumenberg  
Bürgermeister